

STATUTEN



Mitglied des Kantonalverbandes der
Schwyzer Rad- und Motorfahrer - Vereine (SRB Schwyz)
Mitglied von Swiss Cycling

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Velo Club Altendorf (nachstehend VC Altendorf genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB. Der Sitz des Vereins ist beim amtierenden Präsidenten.

2. Zweck

Die Mitglieder des VC Altendorf treten gemeinsam für die Radfahrer ein. Der Verein pflegt die Kameradschaft, gemeinsame und regelmässige Ausfahrten, sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sportgeschehen.

Der VC Altendorf ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der VC Altendorf ist Mitglied von Swiss Cycling und des Kantonalverbandes der Schwyzer Rad- und Motorfahrer - Vereine (SRB Schwyz).

Der Verein kann sich durch Beschluss der Generalversammlung weiteren Organisationen anschliessen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der VC Altendorf.

3. Mitglieder

Der VC Altendorf kennt die nachfolgenden Mitgliederkategorien. Jedes Mitglied der einzelnen Kategorien ist auch Mitglied des SRB Schwyz.

3.1. A-Mitglieder

A-Mitglieder sind Mitglieder, welche das 20. Altersjahr vollendet haben und Mitglied von Swiss Cycling sind.

3.2. B-Mitglieder

B-Mitglieder sind Mitglieder, welche das 20. Altersjahr vollendet haben und nicht Mitglied von Swiss Cycling sind.

3.3. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder zwischen dem 15. und 20. Altersjahr. Sie können Mitglied von Swiss Cycling sein.

3.4. Schüler

Schüler sind Mitglieder zwischen dem 10. und 14. Altersjahr. Sie können Mitglied von Swiss Cycling sein.

3.5. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die für den VC Altendorf besondere Verdienste geleistet haben können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Eintritt

Neumitglieder können durch den Vorstand jederzeit in den Verein aufgenommen werden. Sie werden an der nächsten Generalversammlung vorgestellt.

Die Mitglieder haben jährlich einen durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres unter Beachtung einer dreissigtägigen Frist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

6. Ausschluss

6.1. Verlust der Mitgliedschaft

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Abmahnung.

6.2. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vorgängig ist ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand und dem Betroffenen zu führen.

7. Organisation

7.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7.2. Vereinsorgane

Der VC Altendorf kennt folgende Vereinsorgane:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

7.3. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb des ersten Quartals durchzuführen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von 2 Stimmenzählern
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Präsident
- Ressortleiter
- Rechnungsablage und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Budgetvorlage und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
 - Vorstand
 - Revisoren
 - Weitere Vereinsorgane
- Anträge
- Vereinsprogramm
- Ehrungen

In der Regel erfolgt die Generalversammlung in physischer Präsenz. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand die Durchführung der Generalversammlung auf dem Zirkularweg beschliessen.

7.4. Verschiedenes

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der

Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

7.5. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Letzterem ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

7.6. Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ausser der Mitgliederkategorie Schüler sind stimm- und wahlberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet das "relative Mehr", bei Wahlen im ersten Wahlgang das "absolute Mehr", im zweiten Wahlgang das "relative Mehr".

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7.7. Vorstandsmitglieder / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden, je die Hälfte in geraden und ungeraden Jahren.

Präsident und Kassier werden durch die Generalversammlung direkt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, unter Beachtung, dass folgende Ressorts bestellt werden:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Sport
- Presse

7.8. Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zustehen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über Kompetenzen, die 20 Prozent des Vereinsumsatzes nicht übersteigen dürfen.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen bilden, denen auch andere Vereinsmitglieder angehören können.

7.9. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über den Zirkularweg ist möglich. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über den Stichentscheid.

7.10. Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt für die Dauer zweier Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht

7.11. Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

7.12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung beschliessende ausserordentliche Generalversammlung legt fest wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

8. Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ausfahrten/Veranstaltungen nehmen an diesen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil.

Jedes Mitglied ist für seinen eigenen, angemessenen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

9. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2022 in Altdorf angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Statuten.

Der Präsident

Der Kassier